

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Lobby-Register-Nr. R000774**

zum

**Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Über-
arbeitung der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pau-
schalreisen und verbundene Reiseleistungen (COM
(2023) 905 final**

Inhalt

Die deutschen Versicherer bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen. Der Richtlinien-Vorschlag ist für die deutsche Versicherungswirtschaft insbesondere relevant in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit als Kautionsversicherer. In diesem Geschäftsfeld spielen die deutschen Kautionsversicherer sowohl als Insolvenzversicherer kleinerer Reiseunternehmen mit einem Umsatz von bis zu 10 Mio. EUR als auch als Sicherungsgeber gegenüber dem Deutschen Reisesicherungsfonds (DRSF), der den Abschluss von Absicherungsverträgen mit Reiseveranstaltern von einer umsatzabhängigen Sicherheitsleistung (Garantie eines Kautionsversicherers oder eines Kreditinstituts) abhängig machen kann, eine wichtige Rolle.

Zusammenfassung

Die deutschen Versicherer begrüßen das Ziel der Kommission, den Schutz der Pauschalreisenden insbesondere in Krisensituationen noch wirksamer auszugestalten und die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Reiseveranstalter und ihrer Dienstleister weiter zu präzisieren. Begrüßt wird insbesondere, dass Anzahlungen

der Reisenden künftig EU-weit grundsätzlich auf 25 % begrenzt werden und nicht früher als 28 Tage vor Reisebeginn verlangt werden können. Die bisherigen Regelungen zum Insolvenzschutz haben sich aus Sicht der deutschen Versicherer allerdings grundsätzlich bewährt, so dass hier allenfalls geringfügige Anpassungen vorgenommen werden sollten.

1. Vorauszahlungen (Art. 5 a)

Art. 5 a S. 1 sieht vor, dass der Reiseveranstalter keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen kann. Dies gilt gem. Art. 5 a S. 2 nicht, wenn eine höhere Anzahlung für die Sicherstellung der Organisation und Durchführung der Reise notwendig ist.

Die EU-weite Begrenzung der Höhe der Vorauszahlungen und des Zeitpunkts der Fälligkeit der Restzahlung ist zu begrüßen. In Betracht zu ziehen wäre auch eine Orientierung an der deutschen Praxis, wonach Vorauszahlungen grundsätzlich auf 20 % des Reisepreises begrenzt und die Restzahlung in der Regel vier Wochen vor Reiseantritt fällig ist. Die vorgeschlagene Regelung in Art. 5 a S. 1 ist aber im Sinne eines EU-weiten Mindeststandards als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen.

Soweit Art. 5 a S. 2 Ausnahmen für den Fall zulässt, dass eine höhere Anzahlung für die Sicherstellung der Organisation und Durchführung der Reise notwendig ist, ist dies grundsätzlich nachvollziehbar. Diese Ausnahme sollte jedoch klar und eindeutig auf solche Fälle begrenzt sein, in denen eine höhere Anzahlung nachweislich objektiv zwingend notwendig ist, weil der Reiseveranstalter seine eigenen Leistungserbringer vorab bezahlen muss. Art. 5 a S. 2 sollte daher zwecks Vermeidung von Missbrauch entsprechend präzisiert werden.

2. Gutscheine (Art. 12 a)

Die in Art. 12 a Nr. 9 i.V.m. Art. 17 vorgesehene Einbeziehung von Gutscheinen in den Insolvenzschutz ist aus unserer Sicht zu hinterfragen. Die Ausstellung von Gutscheinen liegt vorrangig im Interesse des Reiseveranstalters, der sich den Rückerstattungsanspruch des Reisenden stunden lässt. Jedenfalls führt die Einbeziehung dieser Form von Kreditgewährung in den Insolvenzschutz zu einer nicht unerheblichen Risikoerhöhung für den Insolvenzversicherer, die dieser bei seiner Prämienkalkulation ggf. zu berücksichtigen hat.

Im Übrigen fehlt bislang eine Regelung dazu, welche Rechtsfolge eintritt, wenn die abgesicherten Gutscheine nicht die formellen Voraussetzungen des Art. 12 a erfüllen (z.B. Gültigkeit 3 Jahre statt bis zu 2 Jahre wie in Art. 12 a Nr. 5 geregelt). Fraglich ist, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Gutscheine in derartigen

Fällen vom Insolvenzschutz erfasst sind. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, den Insolvenzschutz auf solche Gutscheine zu beschränken, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3. Insolvenzschutz (Art. 17)

Art. 17 Nr. 1 bezieht neben Gutscheinen auch den Schutz von Zahlungen in die Insolvenzabsicherung ein, die geleistet wurden, wenn ein Reisender „vor der Insolvenz des Veranstalters Anspruch auf Erstattung hatte“. Hierbei handelt es sich um eine sehr weitreichende Formulierung, die nicht hinreichend deutlich macht, um welche Art von Ansprüchen es sich handelt und wie weit diese Ansprüche in die Vergangenheit zurückreichen können. Für die Versicherungswirtschaft ist hier auch aus kalkulatorischen Gründen eine einschränkende Präzisierung erforderlich. Es sollte klargestellt werden, dass es sich um unstreitige Gelderstattungsansprüche im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung der Reise handelt.

Art. 17 Nr. 2 sieht vor, dass die Sicherheit so bemessen sein muss, dass die Kosten für Erstattungen und gegebenenfalls für Rückführungen und Gutscheine unter Berücksichtigung der Zeiträume mit den höchsten Zahlungseingängen sowie etwaiger Änderungen des Verkaufsvolumens „jederzeit gedeckt sind“. Auch hierbei handelt es sich um eine sehr weitreichende Formulierung, die etwa im Hinblick auf die im deutschen System der Reiseinsolvenzabsicherung etablierten Absicherungsgrenzen problematisch sein könnte. Dem sollte dadurch begegnet werden, dass klargestellt wird, dass die garantierte Haftung begrenzt sein kann.

4. Reiseversicherungen (Rücktritt, Abbruch, Gepäck)

Betreffend die Reiseversicherungen ist die Revision der Pauschalreiserichtlinie zu begrüßen: Durch die vorgesehene Informationspflicht (Art. 5 1.(g)) über einen kostenlosen Rücktritt von der Pauschalreise bei „unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen“ werden die Reisenden vollumfänglich über ihre Rechte informiert. Zudem sorgt die Klarstellung (Art. 12 2.), dass „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ auch am Wohnort und bei der Reise zum Reiseziel auftreten können, für mehr Rechtssicherheit. Ferner begrüßen wir, dass auch weiterhin offizielle Reisewarnungen ein Indiz aber keine Voraussetzung für „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ sind (Art. 12 3.(a)). So kann schnell und ohne Bürokratie auf die jeweiligen Umstände reagiert werden.

Berlin, 30.01.2024